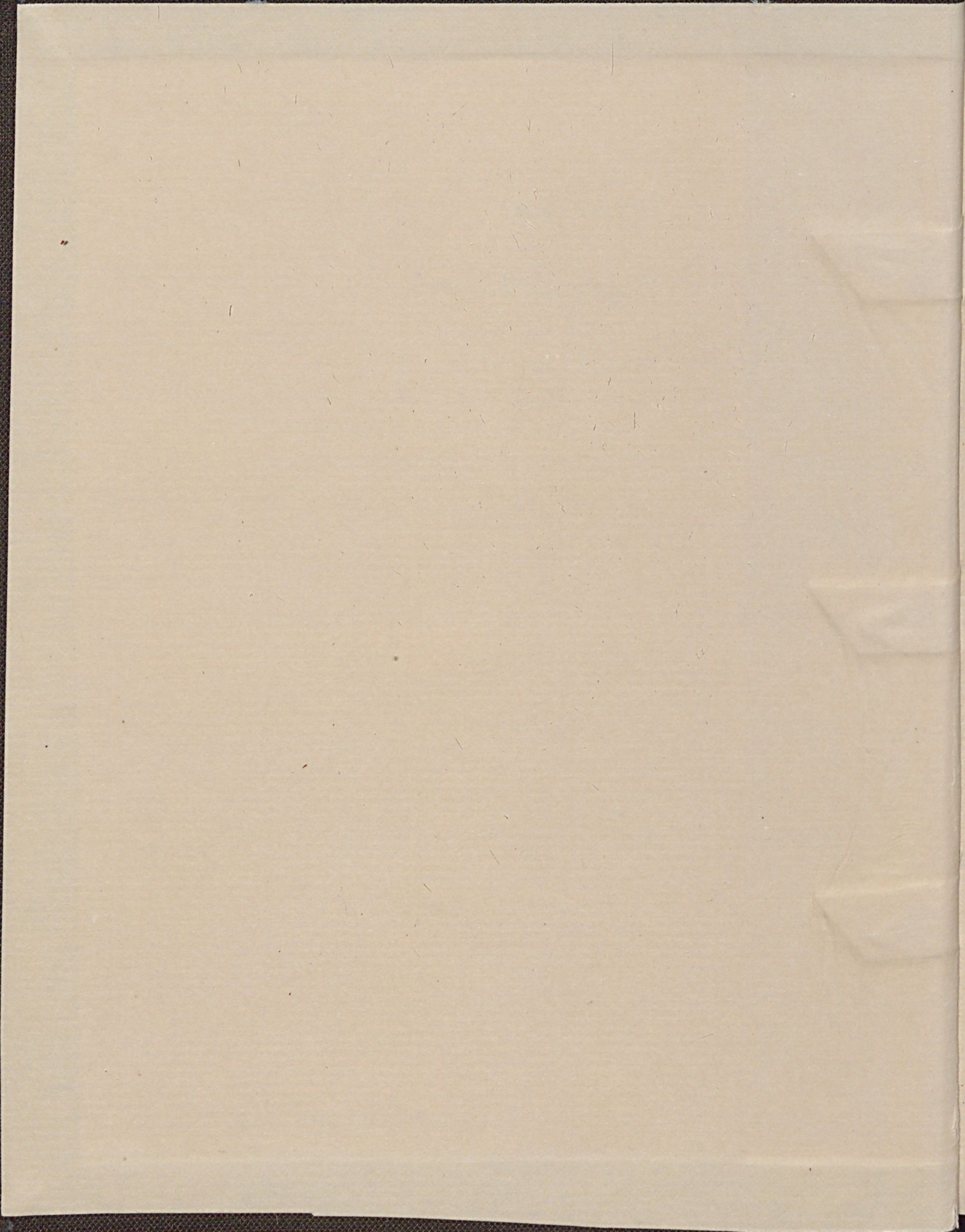


8
B44



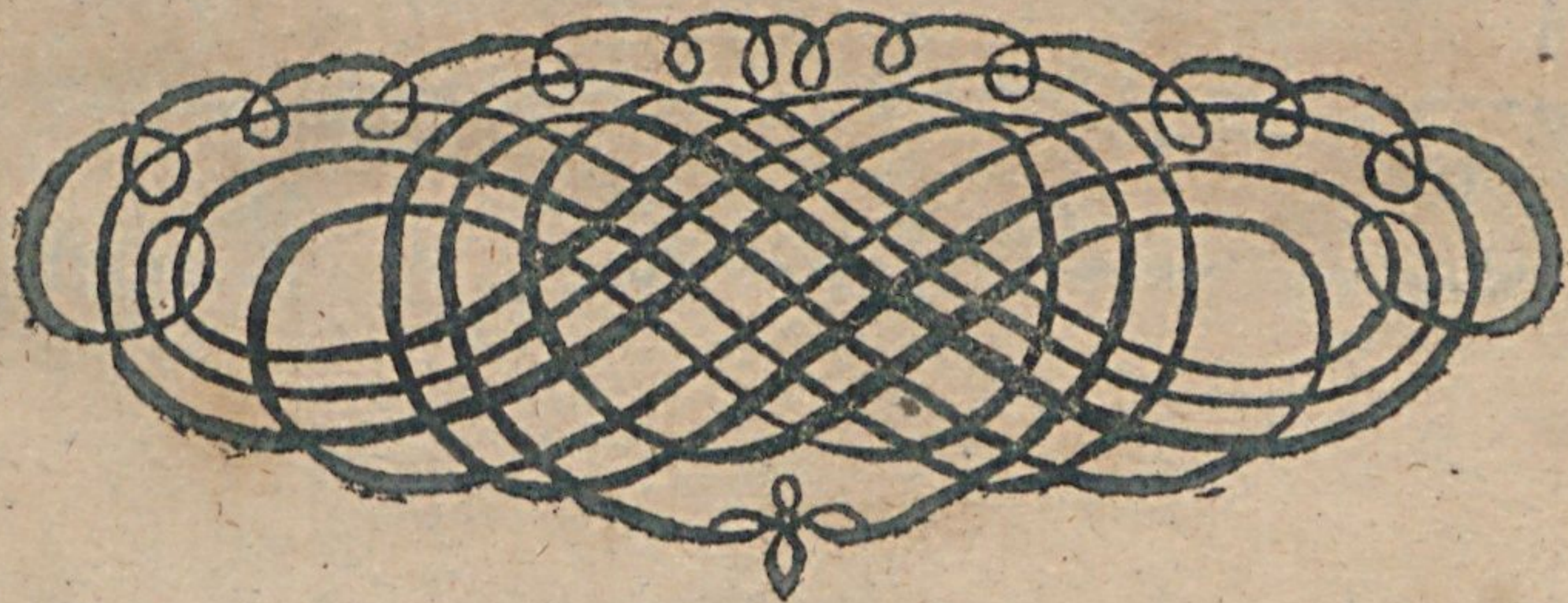


11
Seiner Churfürstl. Durchl.
zu Brandenburg
CONSTITUTION

Von
Verlöbniß und
Ehe=Sachen/

Wornach

Der Regierung und Consistorium im
Fürstenthum Halberstadt sich in Judicando
zu richten und sonst Jedermänniglich zu
achten hat.



Tit. Serenis. Regis Linc. et its
Hibern. Laird

Das allwirdigste In demüthigsten Fürsten und
seiner Friederich Königin in Christo, Marggrafen zu
Brandenburg, als Reich. Rönigk. Reich. Rath. Cämmerer
und Fürsten, souverainen Prinzen von Oranien
zu Magdeburg, Stern, Julius, Herzog, Dantzig
kommen, der Kaiser und Kaiserin, auf
Katharina zu Sachsen, Herzogin, Burggrafen zu
Nürnberg, Fürsten zu Salzhemmstedt, Mühl und
Lamitz, Grafen zu Wolfenbüttel, der Mark und
Hannover, Lingen, Mecklenburg, Bückow und Lüneburg
Marquis zu der Mark und Hildesheim, Herzog zu
Kamern, der Lande Lüneburg und Jülich
auf der Insel und Brauch. v. Udydell.



A **LEXANDER**
ALBERTUS der Dritte
 von **BRANDENBURG** Gna-
 den Marggraff zu Bran-
 denburg / des Heil. Römi-
 schen Reichs Erbk. Kämmerer und Chur-
 Fürst / ~~in Preussen~~ zu Magdeburg / Cle-
 ve / Jülich / Berge / Stettin / Pommern /
 der Cassuben und Wenden / auch in Schle-
 sien zu Crossen Herzog / Burggraff zu
 Nürnberg / Fürst zu Halberstadt / Min-
 den und Camin / Graff zu Hohenzollern /
 der Mark und Ravensberg / ~~in~~ Ra-
 venstein und der Lande Lauburg und
 Bütay / c. c.

*1 König in Preuss
en*

*♀ Souverain
Prince von
Oranien*

*# Lingon, Moers
Bübraun und Lehr
dam, Marquisen
zu der Vehr und
Vlisfingen, Baum
zu Breda*



Antbiethen allen Unfern Prælaten / Graffen / Herren / denen von der Ritterschafft / Haupt- und Amtleuthen / Bürgermeistern und Råthen in den Stådten und Flecken / wie auch allen unfern Unterthanen des Fürstenthums Halberstadt / Unfern gnådigen Gruß / und fügen Ihnen zu wissen :

Ob wohl in denen Rechten alle heimliche Verlöbnißsen / insonderheit aber die jenigen / welche ohne Vorwissen der Eltern / deren Consens und Einwilligung nicht nur aus Ehrbarkeit / sondern auch aus Nothwendigkeit zu der Kinder Verchelichung erfordert wird / geschehen / aus sehr vernünftigen und wichtigen Betrachtungen gånzlich verbotthen seyn ; So hat doch bishero die kundbare Erfahrung bezeuget / daß dennoch Leute gefunden werden / welche um ihres eignen Nutzens willen / zu dergleichen heimlichen Verlöbnißsen allerhand Vorschub / Beytrag und Veranlassung gegeben / wodurch eines Theils denen Eltern / welchen nach Göttlichem Recht / Gehorsam und Ehrerbietung von denen Kindern gebühret / mancherley Gram und Herzeleid / andern Theils aber den Kindern (nächst dem / daß sie durch solche unbesonnene Håndel sich öffters an besseren Glück und Versorgung hindern) an statt des Segens / Gottes und der Eltern / welchen sie so sauer zu erziehen geworden / unausbleiblich Fluch und Unsegen zugezogen wird ; Die Eltern aber auch zum öfftern ihrer zustehenden Gewalt über die Kinder sich mißbrauchen / und dieselbe ohne rechtmäßige Ursachen an vorhabender ehelichen Verlobung hindern ; Und uns daß krafft Unfers von dem Allerhöchsten tragenden hohen Obrigkeit

festlichen Amts in alle wege obliegt und gebühret / in solchen hochwichtigen und das gemeine Beste angehenden Sachen / die nachdrückliche Vorsehung zu thun / damit zu förderst gebührlige Folge und Gehorsam gegen Gott und sein Wort / geziemender respect und Ehrerbietung gegen die Eltern / samt schuldigsten Gehorsam gegen Unsere Befehle erhalten und fortgepflancket; nachgehends aber auch der Eltern Mißbrauch ihrer Gewalt über die Kinder verhütet / mithin der Kinder Gewissen gerathen / und allenthalben glückliche und friedfertige Ehen / auch gute Ordnung befördert werden mögen; Als haben Wir für gut und nöthig zu seyn befunden / folgende CONSTITUTION zu errichten und publiciren zu lassen.

I.

SEzen demnach ordnen und wollen : Weilens so wol die Göttliche als Weltliche / ja die natürliche Rechte selbst / alle heimliche Verlobung / sonderlich wider der Eltern Wissen und Willen / bevorab unter Christen höchst unbilligen : denen also sich heimlich verkuppelnden auch / daraus viel Gefahr und ein böses Gewissen zu wächst / daß dergleichen heimliche Verlobungen in Unserm Fürstenthum Halberstadt hinführo gänglich verbothen seyn / auch keine Gewissens = Rührung oder Endes = delation , wann die Verlobung heimlich und ohne Beyseyn redlicher Leuthe geschehen / fernerweit statt haben solle / und dann insonderheit diejenige heimliche Verlobungen / so wider der Eltern Wissen

U 2

und

und Einwilligung fürgenommen / noch vielmehr einzuschrencken und zu bestraffen ; So werden zwar

II.

Der allen Dingen die Eltern hiermit dahin ermahnet / wann die Kinder ihr rechtmäßiges und mannbares Alter erreicht / darauff bedacht zu seyn / welcher gestalt dieselbe förderlichst ehrlich und also versorget werden / daß sie damit auch ihres Theils zu Frieden seyn können / und durch unnöthige Verzögerung nicht zu unzulässigen heimlichen und sündlichen Ehe-Gelübden veranlaßet werden.

III.

Wann derowegen ihre Kinder sie um Erlaubniß / sich mit gewissen Personen ehelich zu verbinden / in kindlichem Gehorsam und Demuth ersuchen und bitten werden / sollen die Eltern sie ohne genungsame erhebliche Ursachen daran nicht hindern / unter welchen Ursachen aber / Armuth oder ungleicher Stand und Herkommen / nicht eben so bloßer Dings und wann nicht auch andere wichtige Ursachen ihres dissensus verhanden / mit zu achten noch zu rechnen seynd.

IV.

Dafferne nun die Eltern und Kinder sich derowegen miteinander nicht selbst vergleichen können / soll es
als

alsdañ / und ehe noch von den Kindern etwas verbind-
liches vorgenommen wird / bey unserm Consistorio ge-
suchet / und daselbst nach Billigkeit verglichen oder ent-
schieden / und also der Eltern Einwilligung / nach Gele-
genheit der Fälle und Umstände / von der Obrigkeit
Amts halber suppliret / und diesen Personen sich mit ein-
ander zu verloben / und das Verlöbniß durch gewöhn-
liche Copulation und Beywohnung zu vollziehen ver-
stattet werden / auff welchen Fall aber gleichwol der
Sentenz allemahl mit einzuverleiben / daß beyde Con-
trahenten den dissentirenden Vater oder Mutter nichts
desto weniger zu lieben / zu ehren / und gegen den oder
dieselben allen Gehorsam zu bezeigen schuldig seyn sol-
len.

V.

Wann ein Sohn oder Tochter der Eltern / so wol
Vaters als Muters endlichen Entschliessung un-
erwartet sich verloben würden / ob gleich die Eltern sonst
keine andere erhebliche Ursache / als daß die Ehegelöb-
niß hinter ihren Wissen und Willen geschlossen / vorzu-
wenden hätten / in solchem Fall wollen Wir die gesuchte
Einwilligung Amts halber / ohne vorhergehende reiff-
liche Untersuchung des Consistorii / welches doch / wann
die Kinder in diesem Fall alle gebührende Mittel / als
kindliche Abbitte in geheim / wie auch der Verwandten
und guter Freunde Vorbitte und bewegliches zureden
angewandt / die Eltern aber gleichwol nicht einwilligen
wollen / nach Beschaffenheit der Umstände zu erken-
nen haben wird / ob sothaner Verweigerung oder Auf-
schubs

schubs der Eltern ohngeachtet/ die Ehe zu verstaten sey
 oder nicht / keines weges zu suppliciren/ noch die Eltern
 wider ihren Willen dazu nöthigen / viel weniger zuge-
 ben / daß die vorhabende Ehe vollzogen werde ; Wie
 dann auch / wann die Kinder wegen Abwesenheit der
 Eltern in zweyer Zeugen Gegenwart sich verlobet/ je-
 doch unter Bedingung/ daß sie der Eltern Einwilligung
 darüber suchen und erwarten wolten/ solche Verlobung
 nicht bündlich seyn soll/ wann nicht der Eltern wirkliche
 Einwilligung erfolget ; Indessen aber ist keinem Theil
 zugelassen zu andern Verlobungen zu schreiten/ sondern
 sie müssen des Ausschlags / ob die Einwilligung erfolge
 oder nicht/ beyderseits erwarten.

VI.

Wann die Eltern oder eins derselben ihre Einwilli-
 gung zu der Kinder Verlobung einmahl ertheilet/
 und auffn Nothfall dessen mit Zeugen mögen überfüh-
 ret werden / sollen sie solche einmahl ertheilte Einwil-
 ligung/ ausgenommen den Fall/ da ihnen von neuem
 erhebliche Ursachen dazu gegeben würden/worüber Un-
 ser Consistorium rechtlich zu urtheilen hat / zu wider-
 rufen nicht befugt seyn / bey entstehender Uneinigkeit
 aber wegen der Einwilligung unter den Eltern selbst/
 hat Unser Consistorium mehr auff des Vaters als der
 Mutter willen zu sehen.

VII.

Ingegen verbiethen Wir krafft dieses nochmahls/
 daß sich keine Kindere/ Söhne oder Töchtere/ ohne
 Unter

Unterscheid ihres Alters und Standes / sonder Vorwissen und Einwilligung ihrer Eltern / als des Vaters und der Mutter / und da die nicht mehr vorhanden / des Großvaters und der Großmutter / und nach diesen / der Vormünder (jedoch daferne sie rechtmäßige Ursachen haben / falls sie ihre Einwilligung verweigern) verloben sollen / und wann gleich solches geschehen / soll doch dergleichen Verlöbniß / ungeachtet / ob dasselbe in anderer Leuthe als Gezeugen Beyseyn geschehen / und die Partheyen einander Mahlschätze / Ringe / Geld / und dergleichen darauff gegeben / oder sonst dieselbe mit hochbethenerlichen Worten und Schreiben / oder auch wol gar durch eyndliche Verpflichtung abgehandelt / und Ehestiftungen darüber auffgerichtet worden / für heimlich gehalten / und von Unserm Consistorio vor unkräftig und unbündig erkant / die Personen auch in Unserm Lande nicht getrauet werden.

VIII.

S sollen aber auch die Interessenten nach solchem Erkantniß die gegebene Mahlschätze / Ringe und andere Sachen und Geschenke wieder heraus zu geben angehalten werden.

IX.

Da sich gleichwol zutrüge / daß Kinder / welche ihrer Eltern Einwilligung und Genehmhaltung so fort nicht erlangen können / um ihren Zweck desto eher zu
B
errei

erreichen/ andere unzulässige Mittel ergriffen/ und zum
 Benschlaff mit denen von ihnen begehrten Personen
 schritten/ oder sich heimlich trauen und zusammen geben
 ließen; So wollen und verordnen Wir hiemit/ daß
 den Eltern ihre Einwilligung von den Kindern auch
 durch dergleichen Benschlaff oder Priesterliche Antrau-
 ung keines weges abgezwungen werden soll/ es wäre
 dann/ daß dieselbe durch oberwehnte Mittel und ande-
 re bewegliche Ursachen zu Ertheilung ihrer Einwilli-
 gung endlich in der Güte gebracht werden könnten/ oder
 daß das Consistorium auff der Partheyen Ansuchen/
 nach befundenen wichtigen Umständen und erheblichen
 Ursachen/ der höchsten Billigkeit zu seyn erachtet/ ein
 anders zuverordnen; Im Fall aber eine oder andere
 der contrahirenden Personen anrücklich oder gar ver-
 worffenen niedrigen Standes wäre/ hat das Consisto-
 rium bey dem ersten Fall sie so fort abzuweisen/ im andern
 aber/ wann das Ehe=Verlöbniß oder die Ehe ja für
 nichtig erkläret würde/ den Mann dahin anzuhalten/
 daß er der Weibes=Person wegen der defloration und
 Erziehung des Kindes/ nach Beschaffenheit des Vermö-
 gens und anderer Umstände/ gebührenden Abtrag thun
 müsse.

X.

Wann aber eine Manns= Person / welche sui Juris
 und nicht mehr in des Vatern Brodt / sondern
 außer dessen Gewalt ist/ einer sonst unberücktigten Per-
 son / Jungfrauen oder Witwen / welche sich zuvor wol
 verhalten/ und von Christlichen und ehrlichen Eltern
 gebohe



geboren und erzogen / ohne seines Vaters und Mutters Vorwissen / die Ehe verspricht / und sie darauß beschläfft und zu Falle bringt / und seine Eltern in diese Ehe nicht willigen wolten / gleichwol aber keine genugsame noch erhebliche Ursache ihres dissensus halber vorzuwenden und bezubringen vermöchten / in solchem Fall soll auff Vollziehung der Ehe erkannt / und solche durch der Eltern bloßes Widersprechen nicht gehindert / sondern dieselbe vielmehr die Ehe mit Verletzung der Gewissen nicht ferner zu hindern / auch ihren Elterlichen Einwilligung und Segen darzu zu ertheilen / alles Fleißes anermahnet werden.

XI.

Allangend diejenige Personen / so beyderseits keine Eltern haben / jedoch aber ihre freye und Voigtbare Jahre erreicht / soll deren Verlöbniß / wann selbiges ohne zweyer Zeugen Beyseyn / wozu aber auch Bluts-Verwandte / Schwäger / Freywerber / und Haußgenossen tüchtige Zeugen seyn sollen / getroffen / auch vor ein heimliches Gelöbniß gehalten und vor unbündig erkant werden / biß beyde Personen solches durch öffentliche Gelöbniß vor ehrlichen Leuten entweder freywillig wiederholen und bestättigen / oder für Unserm Consistorio von neuem sich beyderseits darzu bekennen. Solte dabey einige fleischliche Vermischung und Schwängerung vorgegangen seyn / und das Weib vorgeben / daß derjenige / so sie geschwängert / ihr die Ehe daneben versprochen / so soll sie zwar damit gehöret werden /



wann sie alsofort solche Ehe = Versprechung schriftlich oder mit zweyen Zeugen/ oder durch einen unverwerfflichen Zeugen semiplene, wann das Consistorium aus erheblichen Ursachen solches erkennete/ beweisen/ und den Erfüllungs=End daneben abstatten würde / in dessen Entstehung aber soll sie abgewiesen/ und keines wegs zu solchem Erfüllungs=End aus bloßer Muthmaßung wegen des Beyschlaffs zugelassen/ derjenige aber / so die Schwängerung verrichtet / gleichwol nichts desto weniger gebührend bestraffet werden / und so wol wegen der defloration als Unterhalt des Kindes genungsame und zureichende Vergnügung und Versicherung zu leisten schuldig seyn. Im Fall auch solche Umstände Unserm Consistorio fürkämen / daß wider denjenigen / so der Schwängerung halber beschuldiget / merckliche Anzeige fürhanden / mag es denselben wol zum Reiniigungs=Ende zwingen/ gestalt solcher End dem Richterlichen Ermessen heimgestellet bleibet / das Geständnis des Beyschlaffs allein aber muß dazu nicht hinlänglich geachtet werden.

XII.

Wann die Kinder bereits würcklich ihr eigen Hauswesen führen/ und etwa ihren Ehe = Gatten verlohren/ auch darauff zur zweyten Ehe zu schreiten entschlossen seyn / alsdann wird ihrer Eltern Rath und Einwilligung nicht von der Nothwendigkeit/ jedoch aber zu mehrer Ehrbarkeit erfordert / daferne sie nur an ehrliche und nicht an allzu ungleiche Partheyen sich wieder verheyrathen.

XIII.

XIII.

Nachdem auch zwischen Adel und Bürgerstands Personen/ die Verlobung zuweilen lege salica oder sub pacto Morganatico abgehandelt wird/ so soll daselbe hinführo anderer Gestalt nicht / dann mit Unserer darob gesuchten und erhaltenen Bewilligung verstattet und zugelassen seyn/ und in dessen Verbleibung dergleichen Verlobungen und Ehen zwar bestehen/ wegen der hinzugezogenen Beyfälle und Bedinge aber keine Rechts Würcungen haben.

XIV.

Woferne nun die Kinder über beschehene Vermahnung und Verwarnung/ wider ihrer Eltern Willen stracks darauff verharren / und unerwartet derselben gesuchten Einwilligung oder des Consistorii Verordnung sich verloben / oder ihr heimliches Verlöbniß zu vollziehen andere Gelegenheit suchen würden / so sollen die Eltern ihnen mit etwas zu der Ausstattung behülfflich zu seyn / nicht verpflichtet / sondern vielmehr befugt und ihnen hiemit zugelassen seyn / solche ungehorsame Kinder bis auff den halben Theil ihres gebührenden Pflicht-Theils zu enterben/ über dieses alles aber sollen die ungehorsame Kinder darum / daß sie den Geboten Gottes und der Natur / wie auch Unseren Verordnungen zuwider gehandelt/ und sie liederlich mit dem Heil. Ehestand umgangen / andern zum Abscheu / von Unserm Consistorio in willkürliche Straffe genommen/ und nach Beschaffenheit der Umstände / entweder mit Geld-Buße zu milden Sachen / nach ihrem Vermögen oder sonst hart angesehen werden.

XV.



Wäre es auch Sache / daß gleichwol / wie bereits oben Erwähnung geschehen / die Ehe ohne der Eltern Einwilligung durch den Benschlaff und Priesterliche Antrabung von den Kindern heimlich und eigenthätig vollzogen worden ; So soll in der Eltern freyen Willen stehen / ob sie einen von vorgedachten Wegen erwählen / oder bey Unserm Consistorio um gänzliche Zernichtung und Aufhebung solcher Ehe anhalten wollen / inmaßen daß dergleichen Beginnen nicht allein bey Geld- und anderer Straffe / sondern auch nach Gelegenheit der hierbey etwa vorkommenden Umstände / gar bey Aufhebung des ganzen gehalten und gemeyneten Ehe Wercks / hiemit ausdrücklich verbothen wird.

XVI.

Die Zeugen und andere so zu Stiftung solcher heimlichen Verlöbniß sich gebrauchen lassen / oder sonst Anleitung und Vorschub dazu gethan / imgleichen die Prediger / so die oberwehnten Vertrauungen zu verrichten sich unterstanden / sollen ebenfalls nachdrücklich angesehen / und insonderheit die Prediger mit ein Viertel Jähriger suspension, zum zweyten mahl aber ohnfehlbar mit Entsetzung ihrer Aemter bestraffet werden.

XVII.

Als auch öftters Streit vorfällt / in welchem Grad die Ehe zugelassen ; So verordnen Wir / daß im Dritten Grad gleicher Linie secundum computationem Canonicum die Ehen verstattet werden sollen ; Im Dritten Grad aber ungleicher Linie und weniger soll die Ehe
hina

hinführo ferner verbothen seyn/ und ohne Unsere gnädigste Erlaubung / welche Wir Uns allein vorbehalten/ nicht verstattet werden. So erstrecket sich auch die Verbiethung der Ehen wegen der Schwägerschaft nicht weiter als auff das erste Genus derselben / in dem andern oder weitem Genere aber ist die Ehe nicht verbothen/ es wäre dan / daß dabey ein Respect als zwischen Eltern und Kindern mit unterlieffe / welchen Falls die Ehe nicht zugelassen sondern verbothen ist.

Darnach sich ein Jeder zu achten / und soll diese CONSTITUTION, damit sie desto besser männiglichem zur Wissenschaft komme und im Gedächtnis bleibe/ all Jährlich / wann das Evangelium von der Hochzeit zu Cana in Galilæa einfällt / öffentlich von den Cankeln abgelesen und erneuert werden. Ubrkundlich mit Unser eigenhändigen Unterschrift und vorgedruckttem In siegel. Gegeben Cölln an der Spree / den 11. Februar. 1699.

Friderich.



P. v. Fuchs.

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Halberstadt!



**Gedruckt durch Joh. David Bergmann /
Churf. Brandenb. Buchdr. 1699.**

* *
* *



AB 155 479

ULB Halle 3
001 846 914



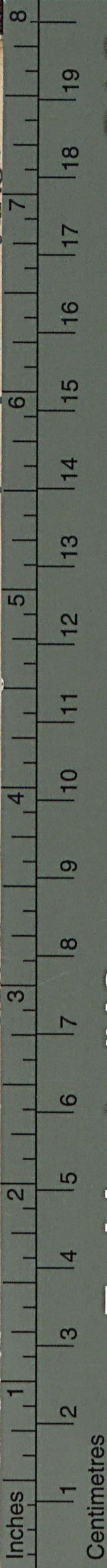
SB.

V3 17

16.6.99 BU,

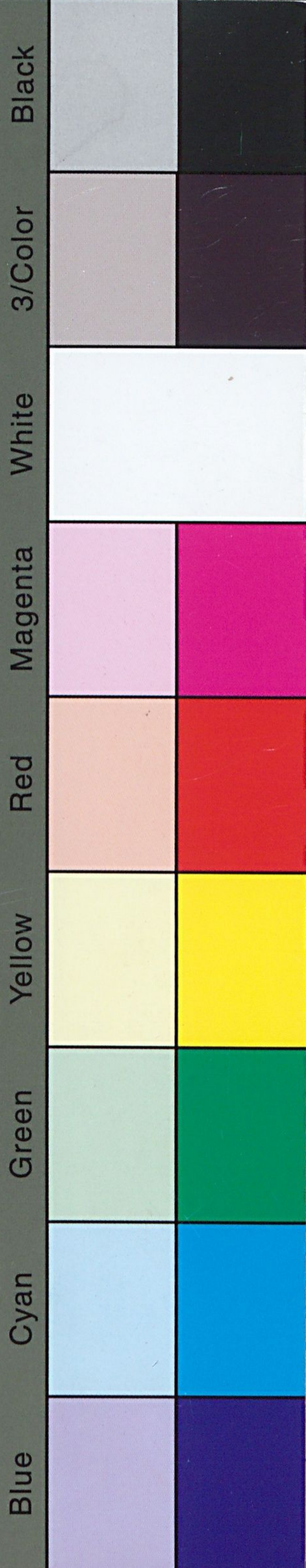






B.I.G.

Farbkarte #13



11

erstl. Durchl.
 enburg
 TUTION
 e
 us und
 achen/
 ch
 D Consistorium im
 dt sich in Judicando
 edermänniglich zu
 at.

